



Zugang von Ausländerinnen und Aus-
ländern zu Leistungen der Grundsiche-
rung für Arbeitsuchende nach dem
SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen	3
1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?	3
1.2. Allgemeines zur EU	5
1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen	6
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge	7
2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern	7
2.2. Prüfreihenfolge	9
3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links	10

1. Personengruppen und Aufenthaltsregelungen

1.1. Wer ist Ausländerin oder Ausländer?

§ 2 Abs. 1 AufenthG:

„Ausländerin oder Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist.“

Personen mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsstellung wird weiter zwischen **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern** und **Drittstaatsangehörigen** unterschieden.

1.1.1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger/ EU-Bürgerinnen und EU- Bürger:

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind, ungeachtet von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreiheit, die Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten der EU.

Aufenthaltsregelungen:

- Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besteht nur eine Meldepflicht bei den Meldebehörden bzw. Ausländerbehörden. Sie brauchen keine Aufenthaltserlaubnis.
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger genießen nach Maßgabe des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern (FreizügG/EU) Freizügigkeit und haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU).
- Gemäß § 2 **Abs. 5** FreizügG/EU n. F. haben Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht.
- Im Umkehrschluss setzt erst der Aufenthalt von länger als drei Monaten einen Aufenthaltsgrund entsprechend § 2 Abs. 2 FreizügG/EU voraus.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, ihre Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht, § 4a FreizügG/EU). Für Kinder unter 16 Jahren gilt dies nur, wenn eine Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.
- Der Fortbestand der Erteilungsvoraussetzungen kann nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU von der Behörde aus besonderem Anlass überprüft werden. Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt und die Freizügigkeitsbescheinigung eingezogen werden.

- Für Bürgerinnen und Bürger der EU-Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien und ab 01.07.2013 auch Kroatien besteht hinsichtlich des Aufenthaltsrechts keine Besonderheit. In Bezug auf die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung für Bürgerinnen und Bürger aus diesen Ländern siehe Kapitel 1.2.

Drittstaatsangehörige:

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16a des Grundgesetzes suchen oder Schutz vor Abschiebung in einem Staat begehrten, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten in der Regel eine Aufenthaltsgestattung und haben einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können und eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz besitzen, haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Beide Gruppen sind daher von Leistungen nach dem SGB II gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen.

Asylberechtigte:

Asylberechtigte sind Ausländerinnen und Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge / BAMF oder einem Verwaltungsgericht als asylberechtigt nach Art. 16a Grundgesetz anerkannt worden sind. Sie genießen zugleich die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 2 Abs. 1 AsylVfG).

Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird der oder dem Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 AufenthG erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die oder der Betroffene demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).

Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem

SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind **keine Ausländerinnen und Ausländer** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG. Daher gelten die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II für sie nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA) den Antragstellerinnen und Antragstellern den Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG und bestätigt damit die Eigenschaft als deutsche Volkszugehörige oder deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmebescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen.

Zu diesem Zeitpunkt besitzen sie noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Diese erwerben sie mit der Bescheinigung nach § 15 Gesetz über Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG). Dies gilt auch für in den Aufnahmebescheid einbezogene Verwandte.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu dem vorläufigen Wohnort bestehen. Erst damit wird der gewöhnliche Aufenthalt nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB II in Deutschland begründet.

1.2. Allgemeines zur EU

Besonderheiten hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern:

- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland keine besondere Erlaubnis.
- Für Staatsangehörige der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen, gelten die Regelungen für die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sinngemäß, sie benötigen daher keine besondere Erlaubnis. Eine Ausnahme gilt nur noch für rumänische, bulgarische und kroatische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Arbeit in Deutschland eine „Arbeitsgenehmigung EU“ bis Ende 2013 und kroatische Staatsangehörige entsprechend der Übergangsregelungen vorläufig bis Ende Juni 2015. Dies gilt nicht für die Aufnahme einer Saisonbeschäftigung, für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die eine der Hochschulausbildung entsprechende Beschäftigung aufnehmen wollen und für qualifizierte Berufsausbildungen, die diese in Deutschland absolvieren möchten. Für Beschäftigungen, die in Deutschland eine zweijährige Berufsausbildung erfordern, benötigen rumänische, bulgarische und kroatische Staatsangehörige weiter eine Arbeitserlaubnis, es wird jedoch auf die Vorrangprüfung verzichtet.

1.3. Das Europäische Fürsorgeabkommen

Das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953 trifft Regelungen für den Bezug von Fürsorgeleistungen von Staatsangehörigen, die sich legal im Gebiet eines anderen Unterzeichnerstaates aufhalten.

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufzuhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II erklärt und das SGB II und das SGB XII im Anhang I notifiziert. Damit können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen. **Auch für Ausländerinnen und Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.**

Die Entscheidung des BSG (vom 19.10.2010, Az: B 14 AS 23/10 R) ist damit überholt.

Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (außer Deutschland):

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

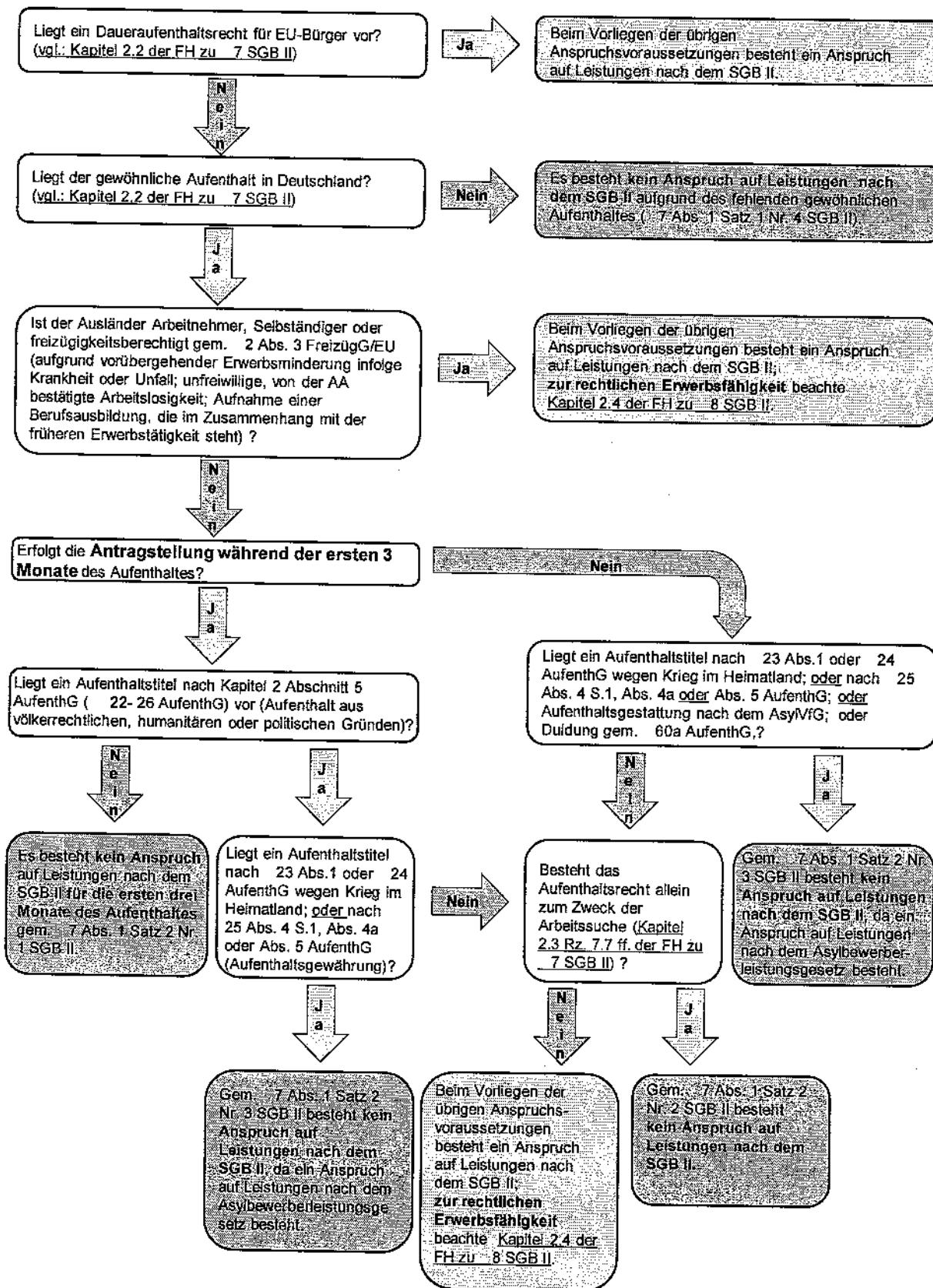
2. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfreihenfolge

2.1. Besonderheiten bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bei Ausländerinnen und Ausländern

- Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Ausländerinnen und Ausländern ergeben sich Besonderheiten hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltes (gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II) und der Erwerbsfähigkeit (gem. § 8 Abs. 2 SGB II):
 - Die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gegeben ist, tritt insbesondere bei Drittstaatsangehörigen mit befristetem Aufenthaltstitel auf - entscheidend ist der Zweck und die Perspektive des Aufenthaltes (weiterführend hierzu Kapitel 2.2 der FH zu § 7 SGB II).
 - Die Erwerbsfähigkeit wird bei Ausländerinnen und Ausländern ergänzt durch die „rechte Erwerbsfähigkeit“ nach § 8 Abs.2 SGB II - Ausländerinnen und Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (weiterführend hierzu Kapitel 2 der FH zu § 8 SGB II).
 - Von einer rechtlichen Erwerbsfähigkeit kann bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern (alt und neu) überwiegend ausgegangen werden, da für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Wortlaut des SGB II ausreicht, dass die Beschäftigung „erlaubt werden könnte“.
 - Bei Drittstaatsangehörigen sollte die Erlaubnis der Aufnahme einer Beschäftigung aus dem Aufenthaltstitel erkennbar sein.
- Darüber hinaus gibt **§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II** Tatbestände vor, die einen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für Ausländerinnen und Ausländer (sowohl für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, als auch für Drittstaatsangehörige) – trotz gewöhnlichen Aufenthalts und rechtlicher Erwerbsfähigkeit - ausschließen (weiterführend hierzu Kapitel 2.3 der FH zu § 7 SGB II). Dies gilt für:
 - die ersten drei Monate des Aufenthalts grundsätzlich für jede Ausländerin und jeden Ausländer und seine Familienangehörigen, es sei denn, sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbstständige oder diesen gleichgestellt (vgl. § 2 Abs. 3 FreizüG/ EU) oder haben einen Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II),
 - diejenigen, die sich ausschließlich zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten und deren Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II),
 - diejenigen, die einen Anspruch auf Asylbewerberleistungen gem. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz haben (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).

Die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II gelten auch für Staatsangehörige der Vertragsstaaten des EFA (siehe Kapitel 1.3).

2.2. Prüfreihenfolge



3. Rechtsgrundlagen und weiterführende Links

- AufenthG
- DA zum AufenthG
- FreizügG/EU
- Europäisches Fürsorgeabkommen
- AsylbLG
- Fachliche Hinweise zu den §§ 7 und 8 SGB II
- Geschäftsprozess "Ausschlusstatbestände Ausländer prüfen"

Weiterführende Arbeitshilfen finden Sie auch im Intranet unter

Geldleistungen > SGB II > Arbeitshilfen > Sonstige Themen > Ausländer – Ansprüche nach dem SGB II

Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer (Stand 21.05.2013)

PEG 21 - II-1101

Voraussetzung/ Prüfrehenfolge	EU-Bürger (alt und Beitrittsstaaten bis 2006)	EU-Bürger (neue Beitrittsstaaten ab 2007)	Drittstaatsangehörige	Spätaussiedler	Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen
Wer	Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Großbritannien, Irland, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern und Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein (→ Freizügigkeitsgesetz; FreizügG/EU)	Bulgarien und Rumänien Kroatien ab 01.07.2013 (→ Freizügigkeitsgesetz; FreizügG/EU)	Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Für sie regelt das Aufenthaltsgesetz die rechtmäßige Einreise und den rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. (→ Aufenthaltsgesetz; AufenthG)	Spätaussiedler sind keine Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG. Sie erhalten einen Aufnahmebescheid nach § 26 BVFG. Dieser bestätigt die Eigenschaft als deutscher Volkszugehöriger. Mit dem Aufnahmbescheid können sie zur dauerhaften Wohnsitznahme nach Deutschland einreisen. Dies gilt auch für in den Aufnahmbescheid einbezogene Verwandte.	Asylbewerber und ausreisepflichtige, geduldete Personen erhalten als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II).
① Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a FreizügG/EU? Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gem. §§ 9, 9a AufenthG? (nach fünf Jahren ständig rechtmäßiges Aufenthalt in D) ↓ Wenn nein, weiter prüfen ↓		Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.			
② Gewöhnlicher Aufenthalt? § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II ↓ Wenn ja, weiter prüfen ↓		Wenn nein, Ausschluss wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II	Wenn ja, Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen für Ausländer beendet. Es kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		
③ Arbeitnehmer oder Selbstdändiger? § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II		Wenn nein, Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II	Wenn nein, zumindest Ausschluss in den ersten drei Monaten des Aufenthalts § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II	Wenn ja, liegt ein Leistungsausschluss vor.	
④ Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ? (ab vierten Monat des Aufenthalts relevant) § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ↓ Wenn nein, weiter prüfen ↓		EU-Bürgern grundsätzlich erlaubt → bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen	Wenn ja, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Leistungsanspruch nach dem SGB II vorliegen.		
⑤ Aufnahme einer Beschäftigung ist erlaubt oder könnte erlaubt werden? § 8 Abs. 2 SGB II				Wenn nein, Ausschluss wg. fehlender Erwerbsfähigkeit; ggf. als BG-Mitglied Anspruch auf Sozialgeld	

Leistungsansprüche nach dem SGB II von Ausländern

Inhalte

- Ausländerbegriff, Rechtsgrundlagen und Regelungen für Ausländer im SGB II
- Aufenthalt, Beschäftigung und Prüfung des SGB II- Anspruchs von:
 - * Asylbewerbern
 - * Drittstaatsangehörigen
 - * EU- Bürgern
 - * Besuchern und Touristen
 - * Grenzgängern
- Prüfrehenfolge
- Meldepflicht von Behörden
- Rechtsquellen und weiterführende Links

Ausländerbegriff

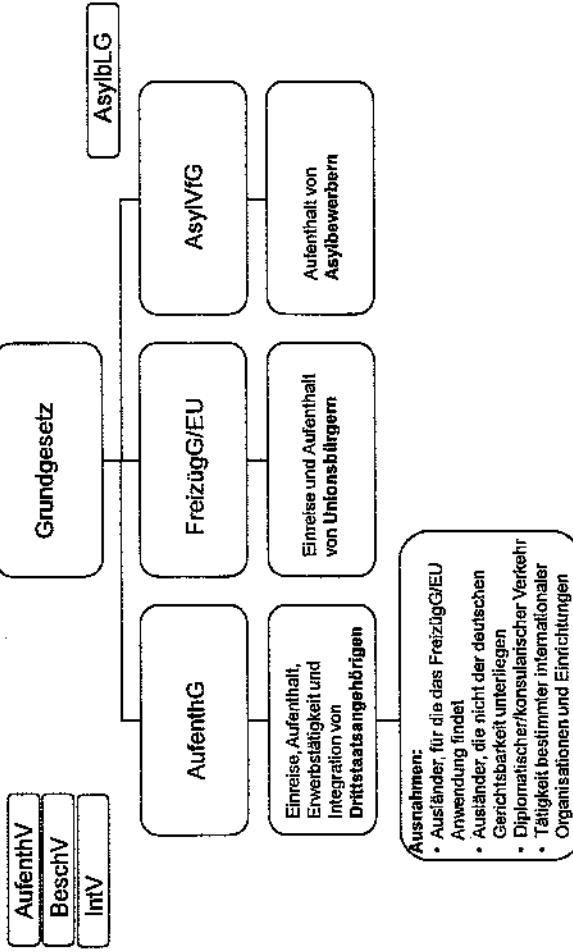
Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Artikel 116 Grundgesetz:

- Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer
 - * die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
 - * als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

- Wer die deutsche Staatsangehörigkeit und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt, gilt nicht als Ausländer.

Rechtsgrundlagen



Regelungen für Ausländer im SGB II - Überblick

7 SGB II

Ausschlussstatbestände:

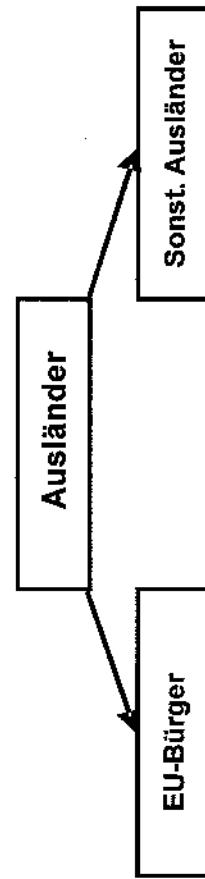
- Die **ersten drei Monate** des Aufenthalts
(Ausnahme: Arbeitnehmer und Selbständige)
- Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck **Arbeitssuche** / entspr.
- Leistungsberechtigte nach **1 AsylbG**

Personenkreise

8 SGB II

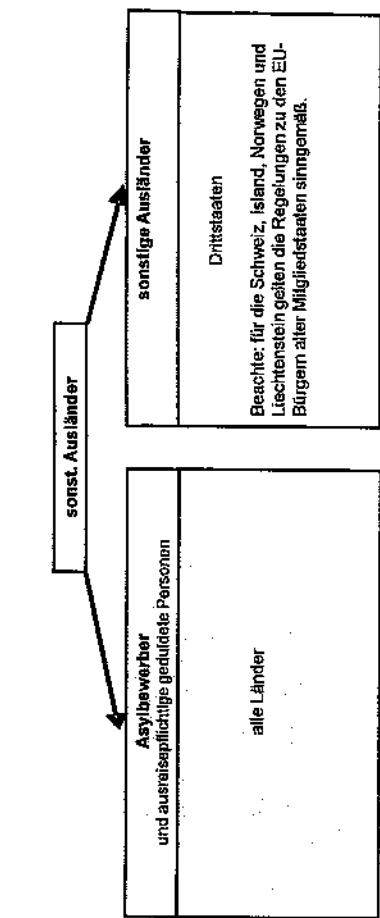
Anspruchsvoraussetzung:

- Aufnahme einer Beschäftigung
 - ist erlaubt
 - bzw.
- könnte erlaubt werden



Asylbewerber

Asylbewerber - Aufenthaltsrecht



- Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG;
- Duldung nach 60a AufenthG;
- Aufenthaltsveraubnis wegen Krieg im Heimatland nach
 - 23 (1) oder 24 oder
 - 25 (4) S. 1, Abs. 4a oder (5) AufenthG.
- Im Übrigen vgl. Rz. 7.10 der Fachlichen Hinweise zu 7.

Asylbewerber – Aufnahme einer Beschäftigung

- Zustimmung zur Beschäftigung
 - erst nach einem Jahr,
 - erlaubtem oder geduldetem Aufenthalt im Inland.

Asylbewerber – SGB II-Anspruch

- Kein Leistungsanspruch nach dem SGB II für Berechtigte gem. 1. Asylbewerberleistungsgesetz (AsyblLG)
 - (7 (1) Satz 2 SGB II).

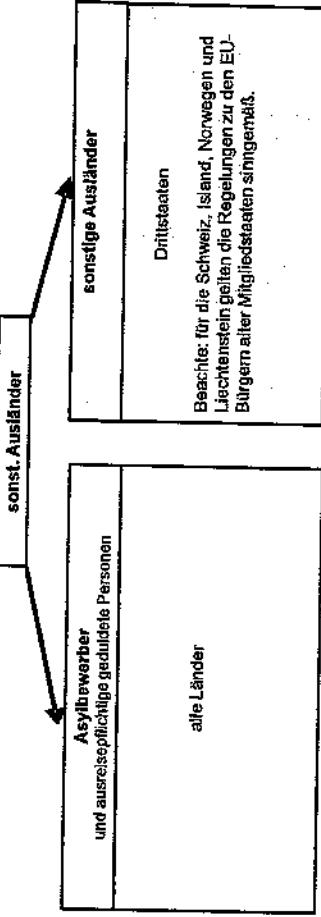
Asylbewerber – SGB II-Anspruch

1 Asylb.LG Leistungsberechtigte

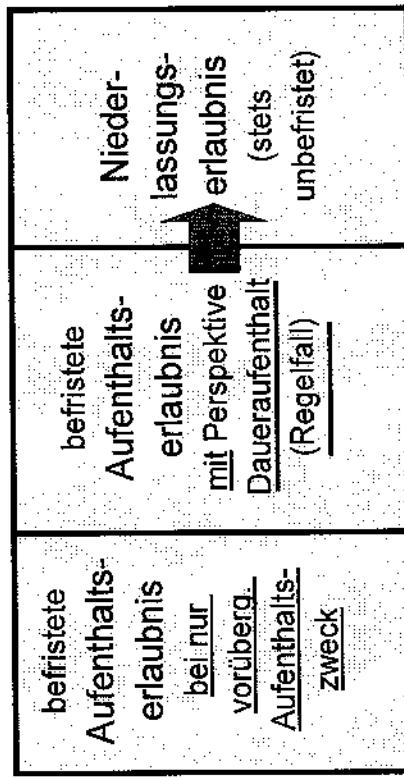
Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufzuhalten und die

1. eine **Aufenthaltsbestattung nach dem Asylverfahrensgesetz** besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine **Aufenthalts Erlaubnis (wegen des Krieges in ihrem Heimatland)** nach **23 (1) oder 24 oder nach 25 (4) Satz 1 oder (5) des Aufenthaltsgesetzes** besitzen,
4. eine **Duldung nach 60a des Aufenthaltsgesetzes** besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungssandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den **Nummern 1 bis 5 genannten Personen** sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen **Folgeantrag nach 71 des Asylverfahrensgesetzes** oder einen **Zweitantrag nach 71a des Asylverfahrensgesetzes** stellen.

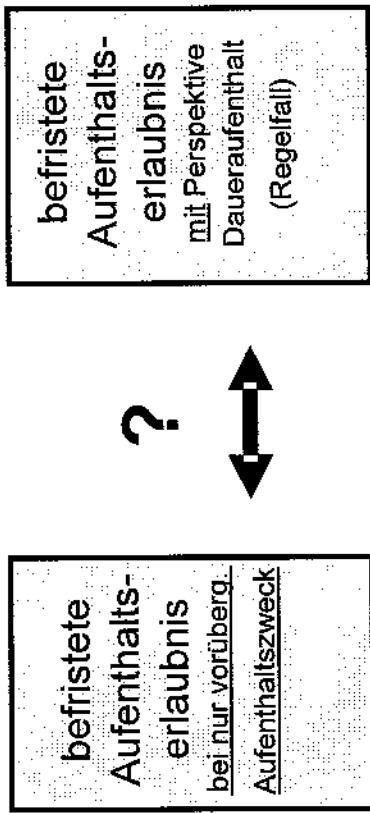
Drittstaatsangehörige



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (1)



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (2)



Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.1)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“:

- Aufenthaltsstitel nicht verlängerbar
 - * Aufenthalt von **weniger als einem Jahr** zwar erlaubt oder
 - Aufenthaltserlaubnis seit **weniger als 18 Monaten** zwar erteilt.
- Kurzzeitig befristete Aufenthalte, allein zum Zweck der Beschäftigung zum Beispiel:
 - * Ferienbeschäftigung,
 - * Saisonarbeitskräfte,
 - * Schauspielergänzen.

Drittstaatsangehörige – Aufenthaltsrecht (3.2)

Kennzeichen für „nur vorübergehenden Aufenthaltszweck“ (2):

- Aufenthaltsstitel nicht verlängerbar und
 - * Aufenthalt von **mindestens einem Jahr** zwar erlaubt oder
 - Aufenthaltserlaubnis seit **mindestens 18 Monaten** zwar erteilt,
aber
Aufenthalt auf die Dauer der befristeten Zulassung begrenzt
- Aufenthalt auf die Dauer der Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber begrenzt.

Drittstaatsangehörige – Aufnahme einer Beschäftigung

befristete Aufenthalts-erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthalts- Zweck	befristete Aufenthalts-erlaubnis mit Perspektive Daueraufenthalt (Regelfall)
--	---

Zustimmung zur Beschäftigung	Zustimmung nicht erforderlich
SGB II – es genügt, dass die Beschäftigung erlaubt werden könnte (Hinweise § 8 Rz 8.15)	

Drittstaatsangehörige – SGB II-Anspruch

befristete Aufenthalts-erlaubnis bei nur vorüberg. Aufenthalts- Zweck	Nieder- lassungs- erlaubnis (stets unbefristet)
	kein Anspruch

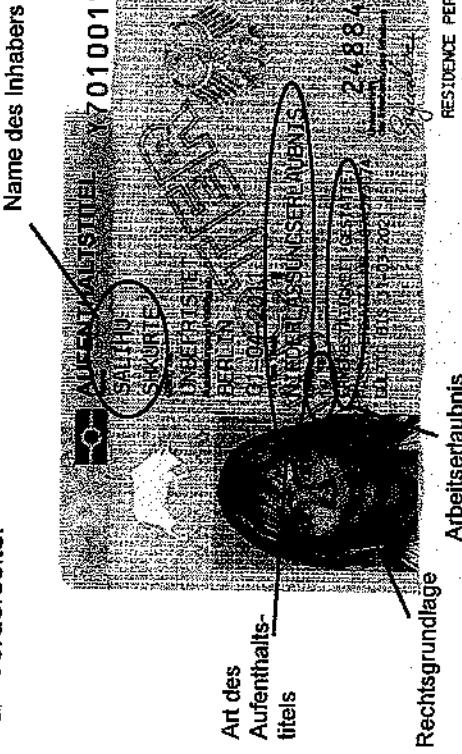
1.) Leistungsaussicht für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)?
 2.) nach drei Monaten ausgeschlossen, es sei denn Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitssuche für Studiumsfälle s. Rz. 7.9.

Neuer elektronischer Aufenthaltsstitel (eAT) ab 01.09.2011

- Der eAT wird am 1. September 2011 eingeführt und ist eigenständiges Dokument im Kreditkartenformat.
- Der eAT ersetzt weitgehend das bisherige Klebeetikett im Pass.
- Ziel ist die europaweite einheitliche Gestaltung der Aufenthaltsstätte für Drittstaatsangehörige.
- Der eAT enthält neben den auch bisher hinterlegten Daten zur Person, zum Aufenthaltsstätte etc. einen Chip, in dem zum Schutz gegen Missbrauch ein digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke des Inhabers gespeichert sind.
- Der eAT enthält darüber hinaus weitere Zusatzfunktionen, wie z.B. eine Online-Ausweisfunktion und ist für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur für das rechtsverbindliche Unterzeichnen digitaler Dokumente vorbereitet.
- Die **blisthängigen Aufenthaltsstätte** in den Reisepasssäcken und Passersatzpapieren behalten ihre dort eingetragene Gültigkeit längstens bis **30.04.2021**.
- Der eAT wird ab einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt und umfasst folgende Aufenthaltsstätte:
 - Aufenthaltsaufenthalt
 - Niederlassungsaufenthalt
 - Erfaubnis zum Daueraufenthalt EG
 - Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staats
 - Aufenthaltsaufenthalt für Schweizer und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, wenn sich diese für einen eAT entscheiden

Niederlassungserlaubnis

Vorderseite:



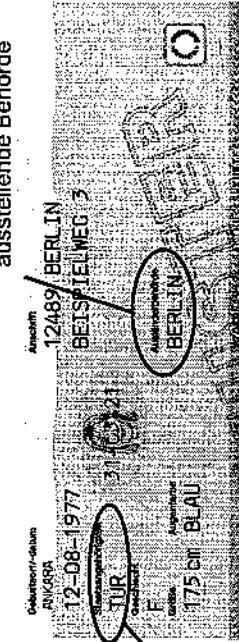
Name des Inhabers

Art des
Aufenthalts-
titels

Rechtsgrundlage
Arbeitsaufnäbis

Niederlassungserlaubnis

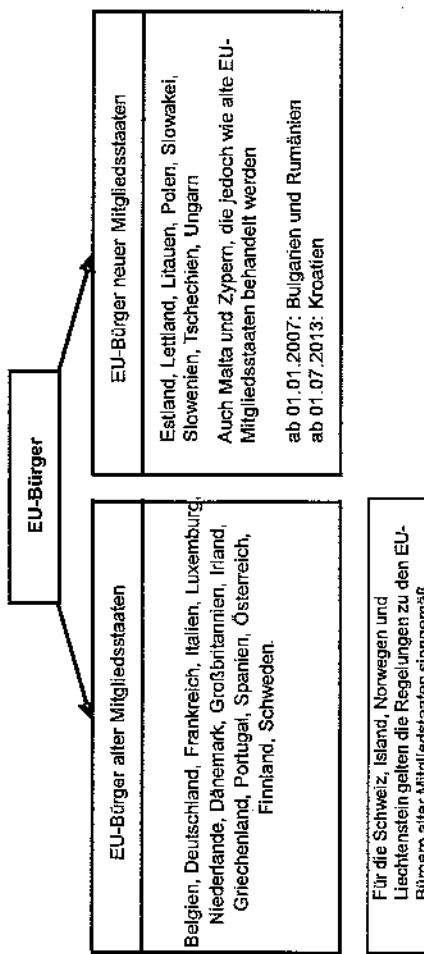
Rückseite:



Staats-
angehörigkeit

ARD <Y701001V39 <<< <<<
7708121F2103318TUR <<< <<<
SALIHU <SHHKURTE <<< <<<

EU - Bürger



ab 01.01.2007: Bulgarien und Rumänien

ab 01.07.2013: Kroatien

Für die Schweiz, Island, Norwegen und
Liechtenstein gelten die Regelungen zu den EU-
Bürgern aller Mitgliedsstaaten sinngemäß

EU – Bürger - Aufenthaltsrecht

EU – Bürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt

FreiZüG/EU § 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt (Auszug)

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer, zur Arbeitsuche oder zur Berufsausbildung** aufzuhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie **zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als **selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (alt: Artikel 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)** erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben.

Kein Aufenthaltsrecht erforderlich, generelles Recht auf Freizügigkeit, das jedoch im seltenen Ausnahmefall entzogen werden kann (Rz. 8, 16-18)

EU – Bürger – Recht auf Einreise und Aufenthalt

Das Recht bleibt für Arbeitnehmer und selbständige Erwerbstätige unberührt bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbstständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,

- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

- Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht auf Einreise und Aufenthalt während der Dauer von sechs Monaten unberührt

Freizügigkeitsbescheinigung

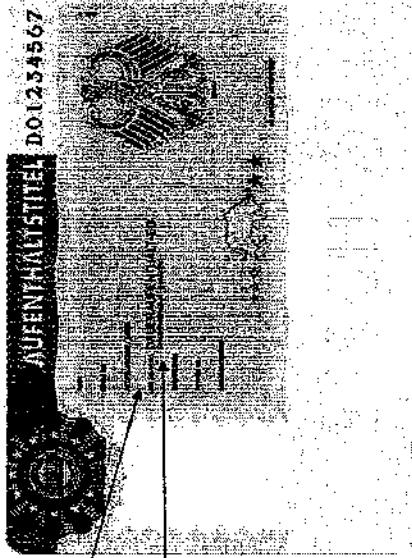
Mit Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften vom 21.01.2013 wurde die deklaratorische Bescheinigung gem. 5 FreizügG/EU ersetztlos mit sofortiger Wirkung abgeschafft.

Auswirkungen für die Leistungsansprüche von EU-Bürgern ergeben sich hierdurch nicht.

EU – Bürger – Daueraufenthalt

- Unionsbürger,**
- ihre Ehegatten oder**
- Lebenspartner und**
- ihre unterhaltsberechtigten Kinder,**
- die sich seit **fünf Jahren** ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen das Recht auf Einreise und Aufenthalt. [4 a (1) FreizügG/EU]**

Daueraufenthalt EG (Abbildung ähnlich)



Aufenthaltszeit

Arbeitsgenehmigung

EU – Bürger – Aufnahme einer Beschäftigung

EU – Bürger (aus Rumänien, Bulgarien und Kroatien) —
Aufnahme einer Beschäftigung

Keine Arbeitsgenehmigung erforderlich

Arbeitsgenehmigung EU erforderlich
(Rumänen und Bulgaren bis 31.12.013, Kroatien verlangt bis 30.06.2015)
entweder Arbeitserlaubnis arbeitsmarktabhängig in den
ersten 3 Monaten nur für qualifizierte Tätigkeiten möglich) oder
Arbeitsberechtigung (→ R nach einem Jahr Beschäftigung)

Für den Bezug von SGB II Leistungen genügt es, dass die
Beschäftigung erlaubt werden könnte [Rz 821 (2)]

EU – Bürger – SGB II-Anspruch

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- 1.) Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts (Rz. 7.5a)?
- 2.) Nach drei Monaten Anspruch nicht ausgeschlossen, es sei denn,
 - das Aufenthaltsrecht ergibt sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche und noch kein EU-Daueraufenthaltsrecht (s. Hinweise Rz. 7 ff.) oder
 - es handelt sich um nicht erwerbstätige Personen, die nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind (faktisch nicht erwerbstätige Personen, vgl. Rz. 8.20).

Nach Art. 1 EFA ist jeder der Vertragschließenden verpflichtet, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufzuhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und der Gesundheitsfürsorge zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Vertragsstaaten des EFA sind aktuell (inkl. Deutschland):

Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederland, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Nach Auffassung des BSG fallen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts unter die sozialen Fürsorgeleistungen im Sinne des EFA.
 - Nach dem BSG Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10 R) findet der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II künftig keine Anwendung auf Ausländer, welche sich auf das EFA berufen können.
 - Das Diskriminierungsverbot des Art. 1 EFA gilt grundsätzlich aber auch für den Leistungsausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthaltes (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II). Für diese Zeit ist bei Ausländern der EFA-Staaten allerdings ebenso wie bei deutschen Staatsangehörigen zu prüfen, ob die Betroffenen schon ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- nur befristet gültig bis 18.12.2011!!

Exkurs: Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) von 1953

- Mit Wirkung zum 19.12.2011 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Europarat einen Vorbehalt gegen das EFA bezüglich der Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erklärt und diese beiden Leistungen in Anlage I des EFA aufnehmen lassen.
- Damit können sich Staatsbürger der EFA-Vertragsstaaten nicht mehr auf das EFA als Anspruchsbegründung für Leistungen nach den SGB II berufen.
- Auch für Ausländer der EFA-Vertragsstaaten gelten damit ab 19.12.2011 wieder die Ausschlussgründe des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

Besucher und Touristen

- Rechtmäßiger Aufenthalt mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
AufenthG = Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte
- Aufenthaltsdauer maximal für drei Monate
- Visumspflicht → Verordnung 539/2001 (EG)
 - * visumsfreie Einreise z.B. aus USA, Japan
 - * visumspflichtige Einreise z. B. aus Russland, Serbien, Türkei
- SGB II-Anspruch ausgeschlossen aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts:
 - * Visum auf max. drei Monate befristet → nur vorübergehender Aufenthalt

Besucher und Touristen (Abbildung ähnlich)

Gültigkeit



Aufenthaltszweck

VCD <---->
D33716282><<<<<<<<<

Grenzgänger

- Als Grenzgänger werden Arbeitnehmer bezeichnet, die in einem Mitgliedstaat arbeiten und in einem anderen wohnen und täglich/wochentlich die Grenze überschreiten.
- Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten diese Arbeitnehmer grundsätzlich Leistungen des Wohnstaates.
- Grenzgänger können einen Anspruch auf Alg II haben.

Meldepflicht der Behörden

- Verpflichtung ergibt sich aus § 87 Abs. 2 AufenthG und ist gem. § 11 Abs. 1 S. 1 FreizügG/EU auch bei Ausländern aus den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden.
- Unverzügliche Mitteilung an die Ausländerbehörde, wenn:
 - Aufenthalt Deutschland ohne gültigen Aufenthaltsstiftel,
 - Verstoß gegen räumliche Beschränkung oder
 - sonstiger Ausweisungsgrund.
- Außerdem soll die Ausländerbehörde unterrichtet werden, wenn
 - besondere Integrationsbedürftigkeit im Sinne der Integrationskursverordnung festgestellt wird.

Rechtsquellen und weiterführende Links

- AufenthG: http://bundesrecht.juris.de/aufenthg_2004/index.html
- DA zum AufenthG: [Internier Service > Ordnung und Recht > Ausländerbeschäftigung > Weisungen / Gesetze > Durchführungsanweisungen](#)
- FreizügG/EU: http://bundesrecht.juris.de/freiz_gg_eu_2004/index.html
- AsylbLG: <http://bundesrecht.juris.de/asylblg/index.html>
- Fachliche Hinweise zu § 7 und § 8 SGB II
- Europäisches Fürsorgeabkommen im Internet
- Vorbehalt zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Prüfreihenfolge

- Vorrang Asylbewerberleistungsgesetz gegeben (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II)?
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, nicht nur kurzzeitiger Aufenthaltsstitel ohne Verlängerungsoption (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II)?
- Seit mindestens drei Monaten in Deutschland (7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II)?
(Ausnahme: Arbeitnehmer oder Selbstständige in Deutschland oder nach 2 Abs. 3 FreizugG/EU freizeitigkeitsberechtigt oder Aufenthaltsstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)
- Einreise nur zum Zweck der Arbeitssuche (7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II)?
- Besteht Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit bzw. könnte diese erlaubt werden (8 Abs. 2 SGB II)?

Zuwanderung von A bis Z

Begriffserläuterungen von Abschiebung bis Zuwanderung
 Quelle: BMF (<http://www.zuwanderung.de>)

Abschiebung	Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht. Sie darf nur dann vorgenommen werden, wenn die Ausreisepflicht vollzähbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Ausreise des Ausländers nicht gestattet ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint (vgl. § 58 Aufenthaltsgesetz-AufenthG).
Abschiebungsanordnung	Zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder einer terroristischen Gefahr kann die oberste Landesbehörde (Innenministerium des Landes oder für Inneres zuständige Senatsbehörde) ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung vollziehbar. Das Bundesministerium des Innern kann die Übernahme der Zuständigkeit erklären, wenn ein besonderes Interesse des Bundes besteht. Der Rechtsschutz wird in einer Instanz beim Bundesverwaltungsgericht gewährleistet. Auf diese Weise werden die Verfahrensausgänge deutlich verkürzt. Eine Wiederkehr nach Deutschland wird auf Dauer AufenthG ist eine auf Tatsachen gestützte Gefahrenprognose.
Arbeitsmigration	Die Arbeitsmigration wird mit dem AufenthG, der Aufenthaltsverordnung und der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschV) geregelt. Im AufenthG ist der Grundsatz festgelegt, dass die Zulassung ausländischer Beschäftigter und Selbstständiger sich an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland orientiert. Hierbei müssen die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und das Erdödem, die Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen, berücksichtigt werden. Die Beschränkung für Nicht- und Geringqualifizierte wird beibehalten. Auch Qualifizierte können nur in den Fällen eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, die ausdrücklich in der BeschV vorgegeben sind. Andererseits wurden die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für Hochqualifizierte und deren Familienangehörige erleichtert. Selbstständige können eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit erhalten, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist. Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich bewährt hat und der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist (§ 21 AufenthG).

Asylverfahren	Ein Ausländer, der sich auf das Asylrecht beruft (Asylbewerber), muss ein Anerkennungsverfahren durchlaufen, das im Asylverfahrensgesetz festgelegt ist. Im Asylverfahren erfolgt eine umfassende Prüfung ob Asyl, Flüchtlingsschutz oder Abschiebung zu gewähren ist. Zugleich für die Durchführung der Asylverfahren aller Asylbewerber ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern gehört.
Aufenthaltsbeendigung	Ein Ausländer ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet, wenn er den erforderlichen Aufenthaltszeitraum nicht mehr besitzt. Er kann aber auch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen durch besondere Verfügung ausgewiesen werden. Durch die Ausweisung wird der Aufenthaltstitel beseitigt, so dass die Ausreisepflicht eintritt. Eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt, wenn der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese zwangswise Durchsetzung der Ausreisepflicht wird als Abschiebung bezeichnet. Es sind jedoch Abschiebungshindernisse zu beachten: eine Abschiebung ist unzulässig, falls der Ausländer dem Schutzbereich der Genfer Flüchtlingskonvention unterfällt. Allerdings findet dieses Abschiebungsvorbot keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenderen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen besonders schwierigender Straftaten verurteilt wurde. Das Gleiche gilt ferner, wenn er die Annahme gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder einen Kriegsverbrechen begangen hat. Auch nach Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention kann eine Abschiebung unzulässig sein. Ein Ausländer darf danach nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn eine konkrete Foltergefahr oder die Gefahr der Todesstrafe besteht. Von diesen Abschiebungsvorboten gibt es keine Ausnahmen (absolute Abschiebungsvorbote).

Aufenthaltsausweis	Die Aufenthaltsausweis ist ein Aufenthaltstitel, der grundsätzlich befristet zu dem im AufenthG genannten Zwecken erteilt wird. Diese sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG), • Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-26 AufenthG), • Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltsausweisn zu jedem dieser Zwecke ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden. Eine Verlängerung der Aufenthaltsausweis ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die erstmalige Erteilung. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Verlängerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbestimmung nur vorübergehend sein sollte. Zu berücksichtigen ist bei der Verlängerung nunmehr auch, ob ein Ausländer seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs nachkommt.
---------------------------	--



Bundesagentur für Arbeit

Zuwanderung	nigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützen, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat. In Deutschland wird nur dann von „Einwanderung“ gesprochen, wenn Einreise und Aufenthalt von vornherein auf Dauer geplant und zugesessen werden. In den letzten Jahren haben sich außerdem die aus der politischen Diskussion stammenden Begriffe der „Zuwanderung“ und der „Zuwanderer“ für alle Formen der grenzüberschreitenden Migration (lang- und kurzfristig) eingebürgert
-------------	--

